Unternehmenspublikationen Publications d'entreprises Pubblicazioni d'imprese

No 37 Dienstag, 25.02.2003 121. Jahrgang

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22: Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 21 die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Dritten übertragen.

² Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 23: Organisation

¹ Der Verwaltungsrat regelt Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats im Organisationsreglement.

Artikel 24: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 25: Entschädigung

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3. Revisionsstelle und Konzernprüfer

Artikel 26: Wahl

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle und einen Konzernprüfer. Beide Funktionen können durch die gleiche Revisionsgesellschaft ausgeübt werden.

² Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer müssen die besonderen fachlichen Voraussetzungen von Art. 727b OR erfüllen.

Artikel 27: Amtsdauer

¹ Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 28: Aufgaben

Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer haben die Aufgaben gemäss Art. 728 ff. OR.

4. Vertretung

Artikel 29: Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats und Dritte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen, und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

5. Bekanntmachungen

Artikel 30: Publikationsorgan, Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

² Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Publikationsorgan, die Mitteilungen an die Aktionäre durch Veröffentlichung im Publikationsorgan und an die Namenaktionäre zusätzlich durch Brief an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse.

6. Geschäftsbericht, Rechnungslegung

Artikel 31: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 32: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht gemäss Art. 662 OR.

7. Gewinnverwendung

Artikel 33: Verwendung des Bilanzgewinns

¹ Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden.

² 5 Prozent des Jahresgewinns sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.

³ Der verbleibende Bilanzgewinn steht unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

⁴ Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugewiesen.

8. Auflösung, Liquidation

Artikel 34: Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung beschliessen.

Artikel 35: Liquidation

¹ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR.

² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der Liquidation mit den Einschränkungen von Art. 739 OR bestehen. Insbesondere bedarf die Liquidationsrechnung der Abnahme durch die Generalversammlung.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

⁴ Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

9. Verschiedenes

Artikel 36: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 18. März 2003 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. November 2002.

0400